

# DIÖZESANBLATT ST. PÖLTEN



DIÖZESE  
**SANKT  
PÖLTEN** / ICH BIN.  
MIT DIR

Nr. 2 | 15. März 2023

1. *Dienstordnung Ständige Diakone*
2. *Missa chrismatis*
3. *Tarife für das Ehrenzeichen vom heiligen Hippolyt und die Cäcilienmedaille*
4. *Protokoll der jährlichen Überprüfung der Gebäude*
5. *Ausbildungskurs für Kommunionsspendung durch Laien*
6. *Diözesannachrichten*

## 1. Dienstordnung für Ständige Diakone in der Diözese St. Pölten

### 1. Theologische Verortung des Diakonats

- 1.1. Die Diakone, „welche die Handauflegung nicht zum Priestertum, sondern zum Dienst empfangen, dienen - mit sakramentaler Gnade gestärkt - dem Volke Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebestätigkeit in der Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (LG 29).
- 1.2. Der Diakon hält durch sein diakonales Handeln Christus in seinem Dienst an den Menschen am Rande der Gesellschaft innerhalb der Kirche präsent.
- 1.3. Dem Diakon ist besonders die Sorge um den diakonalen Grundvollzug der Kirche anvertraut und er bringt diese in die Grundvollzüge von Liturgie und Verkündigung ein.
- 1.4. Seine Aufgabe besteht darin, den diakonalen Dienst als wesentlichen Bestandteil christlichen Lebens in Erinnerung zu rufen und Menschen in seiner Umgebung für den Dienst am Mitmenschen zu motivieren.
- 1.5. Der Diakon übt seinen diakonalen Dienst in der Regel ehrenamtlich an einem mit der Diözesanleitung vereinbarten Einsatzort aus. Sein Handeln an seinem Einsatzort, aber auch im Beruf und - bei verheirateten Diakonen - in Ehe und Familie, soll vom Geist des Dienens durchdrungen sein.

### 2. Das geistliche Leben des Ständigen Diakons

- 2.1. Der Diakon strebt danach, immer mehr ein Mann des Gebetes zu werden (vgl. Weiheversprechen), und betet täglich mit dem und für das Volk Gottes zumindest Laudes und Vesper.

- 2.2. Der Diakon lebt aus der Eucharistie, die Quelle und Höhepunkt christlichen Leben ist, und nimmt an einer sonntäglichen Feier der Eucharistie teil.
- 2.3. Der Diakon sucht danach, durch den regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes, durch geistliche Begleitung und jährliche Einkehrtage bzw. Exerzitien in seiner Gottesbeziehung zu wachsen.

### 3. Der Dienst des Ständigen Diakons

- 3.1. Der Diakon kommt in der territorialen und/oder in der kategorialen Pastoral zum Einsatz.
- 3.2. Der konkrete Einsatz des Diakons erfolgt gleichermaßen charismen- und bedarfsorientiert.
- 3.3. Der Einsatzort des Diakons - sei es in der territorialen, sei es in der kategorialen Pastoral - wird nach Absprache mit dem Diakon mittels Dekret von der Diözesanleitung zugewiesen.
- 3.4. Ist der Diakon in der territorialen Pastoral eingesetzt, ist sein Wohnort zu berücksichtigen. Es ist möglich, ihn in jener pastoralen Einheit einzusetzen, in der er wohnt. Der Diakon ist bereit, seinen Dienst auch in einer anderen pastoralen Einheit zu versehen, die von seinem Wohnort aus gut erreichbar ist. Ein Wechsel des Einsatzortes kann (aus pastoraler Notwendigkeit) von Seiten des Bischofs an ihn herangetragen oder von ihm selbst erstrebt werden.
- 3.5. Die konkreten Aufgaben des Diakons an seinem Einsatzort vereinbart jener - auf Initiative der Abteilung Pastorales Personal - mit dem/der Seelsorgeverantwortlichen. Diese werden in der Dienstvereinbarung schriftlich festgehalten, die durch die Unterschrift des/der Seelsorgeverantwortlichen, des Diakons und der Diözesanleitung bestätigt wird. Über die Dienstvereinbarung soll der Pfarrverbandsrat bzw. der Pfarrgemeinderat durch den Seelsorgeverantwortlichen informiert werden.

- 3.6. Der diakonale Dienst soll - wie in der Dienstvereinbarung festgehalten - regelmäßig ausgeübt werden. Aus Rücksicht auf berufliche und (gegebenenfalls) familiäre Verpflichtungen des Diakons soll eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von fünf Stunden nicht überschritten werden.
  - 3.7. Die Dienstvereinbarung ist zumindest alle fünf Jahre zu erneuern. Dabei sollen die bisherigen Aufgabengebiete evaluiert und gewechselt werden. Bei wesentlichen Veränderungen ist die Dienstvereinbarung anzupassen, insbesondere bei Veränderung der Pfarrstruktur (Pfarrverband) oder bei Wechsel des/der Seelsorgeverantwortlichen.
  - 3.8. Bei der Zuweisung des Einsatzortes und Vereinbarung der konkreten Aufgaben ist darauf zu achten, dass die sozial-karitative Dimension des Diakonates sichtbar wird.
  - 3.9. In der Dienstvereinbarung anerkennt der Diakon die von der Diözesanleitung vorgelegte Dienstordnung.
  - 3.10. Spätestens mit Erreichen des 75. Lebensjahr ersucht der Diakon offiziell um die Entbindung von seinen diakonalen Dienstverpflichtungen. Die Entbindung erfolgt durch die Diözesanleitung in schriftlicher Form. Je nach Möglichkeit kann dem Diakon nach Erreichen des 75. Lebensjahres ein angemessener Dienst im Einvernehmen mit der Diözesanleitung übertragen werden.
  - 3.11. Auf begründeten Antrag des Diakons oder auf Wunsch der Diözesanleitung und nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Seelsorgeverantwortlichen kann der Diakon jederzeit auf Dauer oder befristet von seinen in der Dienstvereinbarung festgelegten Aufgaben entbunden werden. Die Entbindung erfolgt durch die Diözesanleitung in schriftlicher Form.
  - 3.12. Existiert aufgrund von Ruhestand bzw. temporärer oder dauerhafter Entpflichtung eines Diakons keine gültige Dienstvereinbarung, so bedarf es zur Ausübung des diakonalen Dienstes der Zustimmung der Diözesanleitung.
- 4. Die gremiale Verortung des Ständigen Diakons an seinem Einsatzort**
- 4.1. Der Diakon nimmt mindestens einmal pro Monat an den Dienstbesprechungen des hauptamtlichen Pastoralteams teil. Besteht kein pastorales Team, halten der /die Seelsorgeverantwortliche und der Diakon mindestens einmal pro Monat eine Dienstbesprechung ab. Der/die Seelsorgeverantwortliche beziehungsweise das Pastoralteam berücksichtigt dabei das Berufsleben des ehrenamtlichen Diakons und bringt diesem zeitliche Flexibilität entgegen.
  - 4.2. Am Beginn des Arbeitsjahres findet ein Planungs- und Reflexionsgespräch mit dem/der Seelsorgeverantwortlichen statt, insbesondere auch bei personellen Veränderungen innerhalb des Pastoralteams.
- 4.3. Der Diakon wendet sich in Konfliktfällen mit Haupt- oder Ehrenamtlichen, die nicht mit dem/der Seelsorgeverantwortlichen geklärt werden können, an den Abteilungsleiter Pastorales Personal.
  - 4.4. Der Diakon, der in der territorialen Pastoral tätig ist, ist aufgrund seines Amtes Mitglied des Pfarrgemeinderates jener Pfarre(n), in der/denen er tätig ist. Ist ein Pfarrverband errichtet, ist der Diakon zumindest Mitglied des Pfarrverbandsrates.
  - 4.5. Der Diakon ist zur Dekanatskonferenz seines Einsatzortes einzuladen und ist eingeladen, auch daran teilzunehmen.
  - 4.6. Der Diakon soll weder die Funktion des Stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates noch jene des Stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates oder des Mandatsträgers übernehmen.
- 5. Dienstrechtliches**
- 5.1. Dem Diakon steht die zur Erfüllung seines Dienstes erforderliche Nutzung der Infrastruktur jener pastoralen Einheit, der er zugeteilt wird, zu.
  - 5.2. Dem Diakon werden - wenn nicht am Einsatzort ohnehin vorhanden - von der Diözese jene liturgischen Bücher, die für die Erfüllung seines Dienstes erforderlich sind, zur Verfügung gestellt.
  - 5.3. Für die liturgische Kleidung (Albe und Stola) hat die zugewiesene pastorale Einheit Sorge zu tragen. Auf vorherigen Antrag stellt die Diözese einmalig bei der Weihe einen Talar zur Verfügung.
  - 5.4. Besteht Bedarf nach einer finanziellen Aufwandsentschädigung, so ist mit dem/der Seelsorgeverantwortlichen eine schriftliche Vereinbarung darüber zu erstellen und diese der Abteilung Pastorales Personal mitzuteilen. Eine Kostenübernahme durch die Diözese ist nicht vorgesehen.
  - 5.5. Bekommt ein Diakon in Ausübung seines diakonalen Dienstes finanzielle Zuwendungen durch Gläubige, so sind diese an die pastorale Einheit weiterzuleiten und dort als Spenden zu verbuchen. Bei Trauungen (außerhalb der Wohnpfarre des Brautpaares) und Begräbnissen steht dem ehrenamtlichen Diakon die laut Diözesanblatt gültige Höhe der Stolgebühren zu.
  - 5.6. Jedem laut Dekret im aktiven Dienst stehenden Diakon stehen pro Kalenderjahr € 300,- für die Teilnahme an Exerzitien oder Fort- und Weiterbildungen zur Verfügung. Bei gemeinsam besuchten Veranstaltungen gebührt derselbe Betrag auch der Ehefrau des Ständigen Diakons. Die Beantragung dieses diözesanen Zuschusses hat vor der Veranstaltung an die Abteilung Pastorales Personal zu erfolgen.

## 6. Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung für den Ständigen Diakonat wird für die Dauer eines Ausbildungslehrganges durch die Diözesanleitung bestellt. Die Ausbildungsleitung wird von einem Team wahrgenommen, das aus zumindest drei Personen besteht:

- erfahrener und bewährter Diakon
- Koordinator/Koordinatorin (organisatorische Belange)
- Supervisor/Supervisorin

Weitere Personen können nach Erfordernis ernannt werden.

Ein Priester, der selbst nicht Teil der Ausbildungsleitung ist, übernimmt die geistliche Begleitung der Ausbildungsgruppe. Darüber hinaus braucht jeder Auszubildende einen persönlichen Geistlichen Begleiter, der ihn in der Zeit des Interessentenjahres und der Ausbildungsphase sowie auch nach der Weihe begleitet.

## 7. Die Auswahl der Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Interessenten für den Ständigen Diakonat können sich über das Wesen des Diakonates und über die Ausbildung sowohl bei der Abteilung Pastorales Personal als auch bei der Ausbildungsleitung informieren. Ist es nach erfolgter Information der freie Wunsch des Interessenten, in den Interessentenkreis aufgenommen zu werden, hat er dies in einem schriftlichen Ansuchen an die Ausbildungsleitung kundzutun. Über die Eignung des Interessenten ist der Seelsorger bzw. das Pfarrteam sowie der/die Stellvertretende Vorsitzende des Pfarrgemeinderates der Wohnpfarre zu befragen und bei verheirateten Interessenten das Einverständnis der Ehefrau einzuholen. Gemäß der von der Österreichischen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich (15. Mai 2010) entscheidet die Diözesanleitung nach Beratung mit der Ausbildungsleitung und der Diözesanen Kommission für den Ständigen Diakonat über die Zulassung zur vorbereitenden Phase („Interessentenjahr“). Die Aufnahme des Interessenten in den Interessentenkreis stellt noch keinesfalls eine Zusicherung der Weihe dar.

## 8. Die Ausbildung zum Ständigen Diakon

Die Ausbildung des Diakons orientiert sich an den von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 22. Februar 1998 erlassenen *Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone* sowie der von der Österreichischen Bischofskonferenz herausgegebenen *Rahmenordnung zur Ausbildung und verpflichtenden Weiterbildung für den Ständigen Diakonat in Österreich* (20. Februar 2010). Die Ausbildung ist mehrstufig gegliedert. Die vorbereitende, propädeutische Phase, die in der

Regel ein Jahr dauert, dient einer fundamentalen Einführung in das Wesen des diakonalen Dienstes und soll zu einer tieferen Einschätzung der Eignung des Kandidaten für den diakonalen Dienst führen. Daran schließt die eigentliche Ausbildung zum Ständigen Diakon an, die drei Jahre dauert, die Beauftragung zum Lektor und Akolythen sowie die Admissio beinhaltet und mit der Weihe ihren Abschluss findet. Die Zulassung zur Ausbildungsphase ist im *Statut der Diözesankommission für den Ständigen Diakonat* (Diözesanblatt 6/2019) geregelt: Die Ausbildungsleitung schlägt am Ende der vorbereitenden Phase („Interessentenjahr“) die Kandidaten zur Aufnahme in die Ausbildung und zum gegebenen Zeitpunkt zur Admissio vor. Die Diözesanleitung holt vor der Aufnahme in die Ausbildung und vor der Admissio das Votum der Diözesanen Kommission für den Ständigen Diakonat ein. Die Zulassung zur Ausbildung wie auch zur Admissio erfolgt durch den Diözesanbischof. Um bei verheirateten Kandidaten eine gute Vereinbarkeit von Ehe- und Weihesakrament zu gewährleisten, sind die Ehefrau und gegebenenfalls auch die Kinder an geeigneten Stellen in der vorbereitenden Phase wie auch in der Ausbildung miteinzubeziehen.

Anhand dieser Leitlinien ist es Aufgabe des von der Diözesanleitung bestellten Teams, das die Ausbildungsleitung innehat, ein Ausbildungsprogramm zu entwerfen. Dieses ist von der Diözesanleitung zu probieren.

## 9. Die Fort- und Weiterbildung des Ständigen Diakons

Die Fort- und Weiterbildung der Ständigen Diakone wird durch die *Richtlinien für die Fortbildung der Ständigen Diakone in der Diözese St. Pölten* (Diözesanblatt 6/2019) in Übereinstimmung mit der *Rahmenordnung zur Ausbildung und verpflichtenden Weiterbildung für den Ständigen Diakonat in Österreich* (20. Februar 2010) festgelegt.

## 2.

### Missa chrismatis

Der gesamte Klerus (Welt- und Ordenspriester, Diakone), die gottgeweihten Personen und alle Gläubigen sind zur Feier der Missa chrismatis am **Mittwoch, den 5. April 2023, um 16.00 Uhr** im Dom zu St. Pölten herzlich eingeladen.

14.00 Uhr: Geistliche Besinnung mit P. Dr. Martin Mayerhofer FSO in der Kapelle des Bildungshauses St. Hippolyt  
anschließend Beichtgelegenheit

16.00 Uhr: Missa chrismatis  
anschließend Agape im Bildungshaus St. Hippolyt

#### Praktische Hinweise:

Bei der Eucharistiefeier sind alle Priester zur **Konzelebration** eingeladen (bitte Alba und weiße Stola mitbringen). Die Mitglieder des Priesterrates sind eingeladen, gemeinsam mit dem Bischof, dem Domkapitel und der Assistenz in den Dom einzuziehen und dort im Chorgestühl sowie auf den weiteren Sitzen im Presbyterium Platz zu nehmen.

Die übrigen Priester und Diakone mögen vor Beginn des Gottesdienstes in den reservierten Plätzen in den vorderen Quadranten des Doms Platz nehmen. Alle Priester und Diakone können sich im Kardinal König-Saal (Kreuzgang) ankleiden.

Um genügend Plätze bereitstellen zu können, wird um namentliche Anmeldung bis Freitag, 31. März 2023, gebeten.

Die leeren Gefäße für die **heiligen Öle** mögen, mit dem Namen des jeweiligen Dekanates versehen, sofort nach der Ankunft im Sommerrefektorium / ehemalige Stiftsküche abgestellt werden. Sie werden dort nach der Feier gefüllt und können bis 20.00 Uhr abgeholt werden. Der Brunnenhof ist an diesem Tag bis 22.00 Uhr geöffnet.

## 3.

### Neue Tarife für das Ehrenzeichen vom heiligen Hippolyt und für die Cäcilienmedaille

Die Tarife für die Cäcilienmedaille sind:

- Bronze: € 50,-
- Silber: € 55,-
- Gold: € 60,-

Ab 1. April 2023 gelten folgende neue Tarife für das Ehrenzeichen vom heiligen Hippolyt:

- III. Klasse (Bronze): € 60,-
- II. Klasse (Silber): € 65,-
- I. Klasse (Gold): € 70,-

## 4.

### Protokoll der jährlichen Überprüfung der Gebäude

Das Formular des im § 37 Abs 3 der Pfarrordnung geforderten Protokolls der jährlichen Überprüfung der Gebäude wurde überarbeitet und steht ab nun im „Pfarrservice“-Downloadbereich der diözesanen Homepage zu Verfügung.

Einerseits dient es der Beurteilung der Gebäudezustände, andererseits zur frühzeitigen Erkennung von Schäden und Abwehr von Gefahren.

Idealerweise stellt es bei Mängeln die Basis einer außerordentlichen Haushaltspläneinreichung dar und ist künftig verpflichtend beizulegen.

- Für die Datenerhebung ist die Pfarre verantwortlich.
- Bei schweren Mängeln und Sofortmaßnahmen ist die Abteilung Bau umgehend zu informieren.
- Einreichfrist für mögliche Baumaßnahmen (im Folgejahr) ist der 30. Juni.
- Die Pfarre ist angehalten, Instandhaltungsmaßnahmen (Kleinreparaturen) selbständig durchzuführen (siehe §42 Pfarrordnung).

Rückfragen können an die Abteilung Bau gerichtet werden.

## 5.

### Ausbildungskurs für Kommunion-spendung durch Laien

Es werden wieder Ausbildungskurse für Kommunion-spenderrinnen und Kommunionsspender angeboten:

- Kurs I für jene, die innerhalb der heiligen Messe die heilige Kommunion spenden sollen und
- Kurs II für jene, die außerhalb der heiligen Messe bei Wort-Gottes-Feiern ohne Beisein eines Priesters die heilige Kommunion spenden oder sie Kranken bringen sollen.

Für die Auswahl geeigneter Kommunionsspender sind die Richtlinien der Instruktionen „Immensae caritatis“ und „Fidei custos“ (siehe St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 4/1974/24, Punkt I, und Nr. 13/1970/123f.) und der Instruktion zu einigen Fragen der Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 129) zu beachten.

#### Termine für Kurs I:

- Freitag, 14. April 2023, 18:00–20:30 Uhr, Bildungshaus St. Hippolyt, Eybnerstr. 5, 3100 St. Pölten unter der Leitung von Msgr. Kan. Lic. Markus Heinz
- Freitag, 21. April 2023, 17:00–20:00 Uhr, Pfarre Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtpl. 35, 3340 Waidhofen/Ybbs unter der Leitung von Kan. KR Mag. Herbert Döllner
- Samstag, 29. April 2023, 14:00–16:30 Uhr, Bildungshaus St. Georg, St. Georg Straße 2, 3632 Bad Traunstein unter der Leitung von Oliver Becker

### Termine für Kurs II:

- Freitag, 28. April 2023, 17:00–20:00 Uhr, Pfarre Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtpl. 35, 3340 Waidhofen/Ybbs unter der Leitung von Kan. KR Mag. Herbert Döllner
- Freitag, 5. Mai 2023, 17:00–19:30 Uhr, Bildungshaus St. Georg, St. Georg Straße 2, 3632 Bad Traunstein unter der Leitung von Oliver Becker
- Freitag, 12. Mai 2023, 18:00–20:30 Uhr, Bildungshaus St. Hippolyt, Eybnerstr. 5, 3100 St. Pölten unter der Leitung von Msgr. Kan. Lic. Markus Heinz

Die Pfarrämter werden gebeten, **rechtzeitig schriftlich** – spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin – die Interessenten unter **Angabe des Kursortes** bekanntzugeben: **Name, Stand, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Telefonnummer** und **E-Mail:**

[liturgie@dsp.at](mailto:liturgie@dsp.at) oder

Diözese St. Pölten, Ressort Pfarren,

z. Hd. Georg Wais, Klostergasse 15, 3100 St. Pölten.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Kursen und für die folgende Beauftragung ist für Kurs I ein Mindestalter von 20 Jahren, für Kurs II vorherige Teilnahme am Kurs I und ein Mindestalter von 25 Jahren.

## 6.

### Diözesannachrichten

#### Pfarrverband

- Mit 1. Februar 2023 wurde der Pfarrverband **Langenlebarner und Tullner-St. Severin** errichtet. Er umfasst die Pfarren Langenlebarner und Tullner-St. Severin.

#### Dechant-Stellvertreter

- Ingbert Oliver **Becker**, Moderator des Pfarrverbandes Südliches Waldviertel, wurde zum Dechant-Stellvertreter des Dekanates Maria Taferl bestellt.
- GR Mag. P. Markus **Feyertag** OCist, Pfarrer in Weitra und St. Wolfgang sowie Titularpfarrer in Spital, wurde zum Dechant-Stellvertreter des Dekanates Gmünd bestellt.
- GR Bacc. H. Pius **Ulrich** OPraem, Pfarrer in Niklasberg und Weikertschlag sowie Provisor in Großau, wurde zum Dechant-Stellvertreter des Dekanates Geras bestellt.

#### Pfarrleitung in solidum

- Dr. Rupert **Grill** wurde mit 1. März 2023 zum leitenden Moderator in den Pfarren Erla, Ernstshofen, Langenhardt, St. Pantaleon und St. Valentin gemäß can. 517 § 1 CIC sowie zum Moderator des Pfarrverbandes Enns-Donau-Winkel ernannt. Mag. Herbert **Reisinger** bleibt als Moderator (Seelsorger im Sinne des can. 517 § 1 CIC) in den genannten Pfarren.
- Dr. Isaac **Padinjarekuttu** wurde mit 1. März 2023 zum leitenden Moderator in den Pfarren Großgöttfritz, Brand am Loschberg, Grafenschlag, Niederdorf und Waldhausen gemäß can. 517 § 1 CIC

sowie zum Moderator des Pfarrverbandes Herz Jesu im Waldviertel ernannt. Eugeniusz **Warzocha** bleibt als Moderator (Seelsorger im Sinne des can. 517 § 1 CIC) in den genannten Pfarren.

#### Akolyth

- Mag. Luca **Fian**, Alumne des Bischöflichen Priesterseminars, wurde am 28. Jänner 2023 in der Seminar-kirche Santa Maria de Mercede in Wien von Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz zum Akolythendienst beauftragt.

#### Pastoralassistentin

- Christina **Hinterleitner**, Pastoralassistentin im Pfarrverband Im Horner Becken (seit 1. September 2023 in der Ruhephase des Sabbatical-Jahres), beendete ihren Dienst mit 31. Jänner 2023.

#### Helferinnen in der Pastoral

- Christine **Harrer**, Helferin in der Pastoral im Pfarrverband Sieghartskirchen, beendete ihren Dienst mit 31. Jänner 2023.
- Ulrike **Honedner**, Helferin in der Pastoral im Pfarrverband Euratsfeld-Ferschnitz, beendete ihren Dienst mit 31. Jänner 2023.
- Carina **Gerstbauer** wurde mit 5. Februar 2023 zur Helferin in der Pastoral im Pfarrverband St. Josef im Waldviertel bestellt.

#### Ehemalige Alumnatskapelle

- Weihbischof Dr. Anton **Leichtfried** wurde mit 1. Februar 2023 mit der Verantwortung für die Kapelle St. Peter und Paul im ehemaligen Alumnat (Wiener Straße 38, 3100 St. Pölten) betraut.

#### Ausbildung Ständiger Diakonats

- Mag. Julia **Marksteiner-Ungureanu**, Dr. Harald **Steindl** und Mag. Andreas **Steinmetz**, MA, wurden mit 1. Februar 2023 für den laufenden Turnus bis 30. Juni 2027 mit der Ausbildung der Kandidaten für den Ständigen Diakonats in der Diözese St. Pölten betraut.

#### Todesfall

- Msgr. KR Franz **Hofstetter**, Pfarrer i.R. von Maria Laach am Jauerling, ist am 13. März 2023 im 88. Lebensjahr und im 63. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR Friedrich **Resch**, Pfarrer i.R. von St. Martin am Ybbsfelde, ist am 20. Februar 2023 im 91. Lebensjahr und im 67. Jahr seines Priestertums verstorben.
- KR Mag. P. Gottfried **Steinböck** OCist, Stift Lilienfeld, Pfarrer i. R. von Lilienfeld, ist am 2. März 2023 im 86. Lebensjahr und 60. Jahr seines Priestertums verstorben.

Beten wir für unsere Verstorbenen!

#### Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. März 2023

Lic. Markus Heinz  
Ordinariatskanzler

MMag. Dr. Christoph Weiss  
Generalvikar

Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten

---

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN  
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN  
Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.